ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. November 2000

über Schutzmaßnahmen gegen das Katarrhalbier der Schafe (Blauzunge) auf Korsika (Frankreich)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3559)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/734/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG [2], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 27. Oktober 2000 hat Frankreich gegenüber der Kommission bestätigt, dass auf Korsika Fälle von Katarrhalfieber bei Schafen aufgetreten sind.

(2) Die Kommission hat die Entscheidung 2000/671/EG vom 31. Oktober 2000 über Maßnahmen zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit des Schafes auf Korsika (Frankreich) [3] erlassen.

(3) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 90/425/EWG muss jede von der Kommission getroffene Dringlichkeitsmaßnahme dem Ständigen Veterinärausschuss unterbreitet werden, der sie bestätigt, ändert oder aufhebt.

(4) Die Entwicklung der Epidemie rechtfertigt es nicht, die mit der Entscheidung 2000/671/EG festgelegten Maßnahmen zu ändern.

(5) Daher sind die Maßnahmen der Entscheidung 2000/671/EG beizubehalten.

(6) Es sind jedoch Ausnahmeregelungen für Schlachttiere vorzusehen, die für Schlachthöfe in der ebenfalls infizierten Region Sardinien bestimmt sind.

(7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Frankreich untersagt die Verbringung lebender Tiere der für das Katarrhalfieber empfänglichen Arten sowie von Sperma, Eizellen und Embryonen solcher Tiere aus dem Gebiet der Region Korsika.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Verbringung von Schlachttieren, die für einen Schlachthof in Sardinien bestimmt sind, mit Genehmigung der zentralen und regionalen Behörden unter folgdenden Bedingungen zugelassen werden:

— Die für den Versandort zuständige Behörde teilt der für den Bestimmungsschlachthof zuständigen Behörde direkt per Telefax die Uhrzeit der Absendung der Tiere und ihre voraussichtliche Ankunftszeit mit;

— die für Bestimmungsschlachthof zuständige Behörde bestätigt den für den Versandort zuständigen Behörden per Telefax das Eintreffen der Tiersendung mit Ursprung in Korsika.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten bringen ihre Handelsvorschriften mit dieser Entscheidung in Einklang und setzen die Kommission umgehend davon in Kenntnis.

Artikel 3

Die Entscheidung 2000/671/EG wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. November 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.
[2] ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.
[3] ABl. L 279 vom 1.11.2000, S. 62.